

Ausgabe vom 1. Juni 2017

Nr. 710.01

**Siedlungsentwässerungsreglement (SER)
der Gemeinde Adligenswil**

vom 21. Mai 2017

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (EGGSchG)
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 18. Mai 2005 (Chemikalienverordnung)
- Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)
- Schweizer Norm SN 592000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“
- Normenwerk des SIA (Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur – und Architekten-Verband)
- Normenwerk VSA (Herausgeber: Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerfachleute)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck	5
§ 2 Geltungsbereich	5
§ 3 Aufgabe des Gemeinderates und der zuständigen Stelle	5
II. Art und Einleitung der Abwässer	
§ 4 Begriffe	6
§ 5 Einleitung von Abwasser	6
§ 6 Versickernlassen von Abwasser	6
§ 7 Retention	7
§ 8 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	7
§ 9 Industrielle und gewerbliche Abwässer	7
§ 10 Abwässer von privaten Schwimmbädern	7
§ 11 Zier-, Natur- und Fischteiche	7
§ 12 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	8
§ 13 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	8
§ 14 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	8
§ 15 Wasserversorgung und Abwasser	9
III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke	
§ 16 Grundlage	9
§ 17 Entwässerungssysteme	9
§ 18 Abwasseranlagen	9
§ 19 Rechtsnatur	10
§ 20 Massnahmenplanung	10
§ 21 Private Erschliessung	10
§ 22 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen	10
§ 23 Anschlusspflicht	11
§ 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	11
§ 25 Abnahmepflicht	11
§ 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	12
§ 27 Kataster	12
§ 28 Bau- und Betriebsvorschriften	12
IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	
§ 29 Bewilligungspflicht	13
§ 30 Bewilligungsverfahren	13
§ 31 Planänderungen	14
§ 32 Baukontrolle und Abnahme	14
§ 33 Vereinfachtes Verfahren	15

V. Betrieb und Unterhalt

§ 34	Betriebsvorschriften	15
§ 35	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	15
§ 36	Betriebskontrolle	15
§ 37	Sanierung	16
§ 38	Haftung	16

VI. Finanzierung

§ 39	Mittelbeschaffung	16
§ 40	Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren	17
§ 41	Anteil Anschlussgebühr nach Grundstücksfläche	17
§ 42	Anteil Anschlussgebühr nach Gebäudevolumen	18
§ 43	Gebührenbezug bei Änderung von Grundstücksflächen und Gebäudevolumen	18
§ 44	Index für die Bemessung der Anschlussgebühren	18
§ 45	Betriebsgebühr	19
§ 46	Baubeiträge	19
§ 47	Verwaltungsgebühren	20
§ 48	Zahlungspflicht	20
§ 49	Rechnungsstellung	20
§ 50	Mehrwertsteuer	21

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

§ 51	Rechtsmittel	21
§ 52	Strafbestimmungen	21
§ 53	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	21
§ 54	Ausnahmen	21

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55	Übergangsbestimmungen	22
§ 56	Hängige Verfahren	22
§ 57	Inkrafttreten	22

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Adligenswil beschliessen, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997,

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt

- a) die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften,
- b) die kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsentwässerung.

§ 2

Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

Aufgabe des Gemeinderates und der zuständigen Stelle

- 1 Die zuständige Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Sie kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt gestützt auf dem vorliegenden Reglement eine separate Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
 - a) der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet
 - b) die Gebührentarife
 - c) die Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung
- 3 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht die zuständige Stelle.

II. Art und Einleitung der Abwässer

§ 4

Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a) Schmutzwasser

- häusliches Abwasser (WAS-H)
- industrielles Abwasser (WAS-I)
- Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)

b) Regenwasser

- verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
- nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)

c) Reinwasser

- Brunnenwasser (WAR-B)
- Sickerwasser (WAR-S)
- Grund- und Quellwasser (WAR-G)
- Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

§ 5

Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die kantonale Dienststelle Raum und Wirtschaft ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung der zuständigen Stelle.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 6

Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 7

Retention

Die zuständige Stelle kann im Rahmen der Überprüfung baulicher Massnahmen die Erstellung einer Retentionsanlage zum Zurückhalten und zur geregelten Ableitung von Meteorwasser vorschreiben.

§ 8

Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der zuständigen Stelle.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die zuständige Stelle an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 9

Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter bestimmten Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 10

Abwässer von privaten Schwimmbädern

- 1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

§ 11

Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

§ 12

Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

§ 13

Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb oder Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern;
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser.
- 3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

§ 14

Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien, Jauche, Schrott usw. gelten

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]),
- b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

§ 15

Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

§ 16

Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

§ 17

Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Trennsystem. Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.
- 2 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Meteorwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.
- 3 Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Meteorwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.
- 4 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

§ 18

Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss § 19 Abs. 4 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

§ 19

Rechtsnatur

- 1 Das öffentliche Netz der Abwasseranlagen umfasst alle Leitungen, an denen zwei oder mehrere Hausanschlussleitungen an einer Sammelleitung angeschlossen sind. Die zuständige Stelle legt in einem Plan (Kanalisationskataster) die Abwasseranlagen fest, für welche die Gemeinde den betrieblichen und/oder den baulichen Unterhalt übernimmt.
- 2 Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Region Luzern (REAL) sind öffentlich.
- 3 Die Unterhaltsverantwortung der anderen Abwasseranlagen ist Aufgabe der privaten Eigentümer. Vorbehalten bleibt § 22 dieses Reglements.
- 4 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

§ 20

Massnahmenplanung

- 1 Die zuständige Stelle erstellt und unterhält im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes einen Massnahmenplan, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.
- 2 Er wird periodisch generell überarbeitet und macht Aussagen über die finanziellen Auswirkungen der darin enthaltenen Massnahmen.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss § 46 der interessierten Grundeigentümer fest.

§ 21

Private Erschliessung

- 1 Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.
- 2 Diese Erschliessung erfolgt:
 - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf eigene Kosten;
 - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der zuständigen Stelle bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

§ 22

Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt unter Vorbehalt von Abs. 3 im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen mit den dazugehörigen Kontrollschächten, die nur einem Grundstück (ohne Hausanschlüsse ab Kontrollschacht auf Sammelleitung ausserhalb des/der Gebäude) dienen.

- 2 Bei privaten Abwasseranlagen, deren Zugang erschwert ist oder deren Unterhalt nur erschwert möglich ist, kann auf die Übernahme verzichtet werden.
- 3 Die Übernahme von Privaten Leitungen gemäss Abs. 1 erfolgt wenn:
 - a) sich diese in einem funktionstüchtigen Zustand befinden oder
 - b) ein entsprechender Betrag zur Behebung von vorhandenen Mängeln geleistet wird.
- 4 Notwendige Anpassungen gemäss § 37 bleiben Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer.
- 5 Der Entscheid betreffend Übernahme erfolgt durch die zuständige Stelle.
- 6 Wenn die Übernahmeverhandlungen zu keiner Einigung führen, sind die Bestimmungen des Enteignungsrechtes anwendbar.

§ 23

Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:
 - a) die Bauzonen
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig zumutbar ist
- 2 Die zuständige Stelle verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

§ 24

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

§ 25

Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

§ 26

Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der zuständigen Stelle auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Kantonsstrasse, Gemeindestrasse, Quartierstrasse, Güterstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung der zuständigen Stelle bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

§ 27

Kataster

- 1 Die zuständige Stelle lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Rückhalte- (Retentions-) oder Versickerungsanlagen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen. Bei bestehenden Gebäuden ist der Kataster nur bis zum letzten Schacht beim Gebäude – vor der Verzweigung in die einzelnen Leitungen in und um das Gebäude – aufzunehmen.
- 2 Der Kataster kann bei der zuständigen Stelle eingesehen werden.
- 3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

§ 28

Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen, insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern usw. sowie deren Betrieb und Unterhalt hält sich die zuständige Stelle an die SN 592000 und an die gültigen Richtlinien. Sie kann ergänzende Bau- und Betriebsvorschriften erlassen.
- 2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit zertifiziertem QPlus einzusetzen.
- 3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und der damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- 4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind bis zum letzten Einstiegschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

§ 29

Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) jeden direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen,
 - b) jeden Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses,
 - c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser,
 - d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
 - e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorleitung und/oder in ein Gewässer,
 - f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.
- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die zuständige Stelle das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

§ 30

Bewilligungsverfahren

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfassern und von den Grundeigentümern unterzeichnete Pläne einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate:
 - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
 - c) Detailpläne und technische Berichte von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
 - d) Detailpläne und technische Berichte von Retentions- und Versickerungsanlagen usw.
- 2 Bei abwasserrelevanten Umbauten muss zudem ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.
- 3 Die zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.
- 4 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

- 5 Die zuständige Stelle erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern (REAL), die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 6 Vor dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) vergewissern sich vor Beginn der Bauarbeiten, ob eine rechtskräftige Anschlussbewilligung vorliegt.

§ 31

Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

§ 32

Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die zuständige Stelle sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung der privaten Anschlussleitung ist der zuständigen Stelle rechtzeitig, mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen, zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die zuständige Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, muss eine Dichtigkeitsprüfung zu Lasten des Erstellers durchgeführt werden. Die Dichtigkeitsprüfung hat gemäss Norm SN 592000 zu erfolgen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der zuständigen Stelle folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:
 - a) bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen, in zweifacher Ausführung;
 - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
 - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
 - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- 7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die zuständige Stelle eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die zuständige Stelle mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmen von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

§ 33

Vereinfachtes Verfahren

Wird ein bestehender Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erneuert, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

§ 34

Betriebsvorschriften

Für den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen hält sich die zuständige Stelle an die Norm SN 592000 sowie an die gültigen Richtlinien. Der Gemeinderat kann im Rahmen einer Verordnung ergänzende Bau- und Betriebsvorschriften erlassen.

§ 35

Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt der Abwasseranlagen besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem, betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach § 22 von ihr übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Kommt der Inhaber einer Abwasseranlage seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, so kann die zuständige Stelle die Reinigung, Untersuchung oder Reparatur privater Abwasseranlagen auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.
- 4 Die zuständige Stelle erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

§ 36

Betriebskontrolle

- 1 Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Die Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen für Kontroll- und Reinigungsgänge jederzeit gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 3 Die zuständige Stelle kann von Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

§ 37

Sanierung

- 1 Die Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die zuständige Stelle in einer Sanierungsverfö- gung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Er- satzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:
 - a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
 - b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
 - c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
 - d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
 - e) Systemänderungen am öffentlichen Leitungsnetz.
- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.

§ 38

Haftung

- 1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, unge- nügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Sie haften nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem Kanalnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. Finanzierung

§ 39

Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Ab- schreibung der öffentlichen Abwasseranlagen, sowie Beiträge an den Gemeindeverband Abwasserrei- nigung Region Luzern (REAL), werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.
- 3 Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Bau- rechtsnehmer zu finanzieren.

§ 40

Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

- 1 Die zuständige Stelle erhebt von den Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss § 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschlussgebühren dienen zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie werden nach dem Ausmass der Grundstücksfläche (§ 41) und dem Gebäudevolumen SIA 416 (§ 42) berechnet. Die jährlichen Betriebsgebühren (§ 45) berechnet sich aus Grundgebühr und Mengengebühr, basierend auf dem Verbrauch von Brauch- und/oder Frischwassermenge. Sie dienen zur Deckung von Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie Beiträge an den Gemeindeverband Abwasserreinigung Region Luzern (REAL).
- 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.
- 4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von § 22 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer zu finanzieren.
- 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die zuständige Stelle die Anschluss- und Betriebsgebühren angemessen erhöhen oder herabsetzen.
Dies gilt unter anderem bei:
 - hoher Schmutzstofffracht, namentlich bei Industrie- und Gewerbebauten, Einleitung von Reinwasser, öffentlichen Gebäuden und Anlagen
- 6 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die zuständige Stelle zusätzlich eine Gebühr.
- 7 Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.

§ 41

Anteil Anschlussgebühr nach Grundstücksfläche

- 1 Für die Berechnung der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke oder Teilgrundstücke in verschiedene Tarifzonen innerhalb oder ausserhalb der Bauzone eingeteilt. Der Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche in den verschiedenen Bauzonen beträgt:

a. Wohnzone W2-Ch	Fr.	7.25	je m ² Grundstücksfläche
b. Wohnzone W2-S, W2 und WAr2	Fr.	10.15	je m ² Grundstücksfläche
c. Wohnzone W2-V, W-Ve und W-KG	Fr.	13.05	je m ² Grundstücksfläche
d. Wohnzone W3	Fr.	14.50	je m ² Grundstücksfläche
e. Wohnzone K3	Fr.	21.70	je m ² Grundstücksfläche
f. K-AGZ	Fr.	26.05	je m ² Grundstücksfläche
g. Wohnzone K4	Fr.	28.95	je m ² Grundstücksfläche
h. Arbeitszone mit Wohnanteil Ar-W a und Ar-W b	Fr.	20.30	je m ² Grundstücksfläche

- 2 Für anschlusspflichtige Bauten in den restlichen Bauzonen, sowie ausserhalb der Bauzone ist jene Grundstücksfläche als beitragspflichtig heranzuziehen, die in der Wohnzone einer Ausnützung von 0.4 entspricht.
- 3 Für Gestaltungsplangebiete erhöhen sich die Ansätze gemäss Absatz 1a – h um den gewährten Ausnützungsbonus.
- 4 Wenn der Versiegelungsanteil eines Grundstückes mehr als 35 Prozent beträgt, werden die Gebührenansätze gemäss Absatz 1a - h mit einem Zuschlag belegt. Dieser beträgt bei einem Versiegelungsanteil von

35 - 40 Prozent	:	Zuschlag um 10 Prozent
41 - 45 Prozent	:	Zuschlag um 20 Prozent
46 - 50 Prozent	:	Zuschlag um 30 Prozent
ab 51 Prozent	:	Zuschlag um 50 Prozent

§ 42

Anteil Anschlussgebühr nach Gebäudevolumen

- 1 Der Anteil Anschlussgebühr nach Gebäudevolumen beträgt für sämtliche baulichen Anlagen und Gebäude innerhalb und ausserhalb der Bauzone, welche an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, Fr. 6.00 pro m³.
- 2 Das Gebäudevolumen wird gemäss der Norm SIA 416 berechnet.

§ 43

Gebührenbezug bei Änderung von Grundstücksflächen und Gebäudevolumen

- 1 Erfahren die Grundstücksflächen oder das Gebäudevolumen eine Erweiterung, ist auf die Flächendifferenz und/oder Gebäudevolumendifferenz eine Anschlussgebühr nach §§ 41 und 42 zu entrichten.
- 2 Bei Wiederaufbau infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch kommt Absatz 1 zur Anwendung, sofern innert drei Jahren nach dem Schadenereignis mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind Anschlussgebühren nach §§ 41 und 42 zu entrichten.
- 3 Bei Abparzellierungen von Grundstücksflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.
- 4 Eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (z.B. Versiegelung von Flächen, usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der zuständigen Stelle innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren.

§ 44

Index für die Bemessung der Anschlussgebühren

- 1 Die Gebührensätze nach §§ 41 und 42 entsprechen dem Indexstand von Ende August 2015 von 97.70 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte).
- 2 Die zuständige Stelle überprüft die Gebührensätze alle drei Jahre und passt diese der Teuerung an. Stichtag für die Anwendung der neuen Gebührensätze ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

§ 45

Betriebsgebühr

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung von Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen, sowie Beiträge an den Gemeindeverband Abwasserreinigung Region Luzern (REAL).
- 2 Die Betriebsgebühr wird von der zuständigen Stelle mindestens alle drei Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Sie gibt den Beschluss über allfällige Änderungen öffentlich bekannt.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr pro Anschluss (gewichtet nach Anzahl Nutzungseinheiten)
 - b) Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und/oder Brauchwasser.
- 4 Die Grundgebühren haben ca. 30 %, die Mengengebühren ca. 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.
- 5 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr pro Anschluss bilden die Anzahl Nutzungseinheiten der baulichen Anlagen (Anlage oder Gebäude mit Anzahl Betriebs-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Stockwerk- und/oder Wohneinheiten pro Liegenschaft). Nutzniessende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, wird für die Berechnung der Grundgebühr pro 4'000 m² Grundstücksfläche eine Nutzungseinheit festgelegt.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger oder der Bezügerin nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Reduktion zu gewähren.
- 7 Die Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil (GWA) liefert der zuständigen Stelle alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch, aufgelistet nach Liegenschaften.
- 8 Für Abwasser aus privat erstellten Regen-/ Quell-/und/oder Wasserversorgungsanlagen, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind durch die Grundeigentümer bzw. von den Baurechtsnehmern, auf eigene Kosten entsprechende Messanlagen einzubauen.
- 9 Für noch unbebaute, jedoch durch erstellte Abwasseranlagen erschlossene Grundstücke innerhalb der Bauzonen, wird eine Gebühr pro m² der angeschlossenen Fläche erhoben.
- 10 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall kann die jährliche Betriebsgebühr aufgrund des Betriebskostenverteilers des Gemeindeverbands Abwasserreinigung Region Luzern (REAL) und der Gebührenkalkulation der Gemeinde separat ermittelt werden.
- 11 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacherrinnen und Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümer.

§ 46

Baubeiträge

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, erhebt die zuständige Stelle zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

§ 47

Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Nachführung des Leitungskatasters, administrative Arbeiten usw.) erhebt die zuständige Stelle Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

§ 48

Zahlungspflicht

- 1 Zur Zahlung der Gebühren und Beiträge ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer ist.
- 2 Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit.

§ 49

Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach Baubeginn. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Abnahme oder in den Fällen von § 43 Abs. 1. Die Gemeinde hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Weigert sich ein Grundeigentümer bzw. ein Baurechtsnehmer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz ab Fr. 100.00 nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

§ 50

Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

§ 51

Rechtsmittel

- 1 Gegen Planungsentscheide ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 52

Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen die §§ 5, 9, 10, 11 und 15 dieses Reglements oder gegen die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen § 13 des Reglements sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

§ 53

Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

- 1 Kommt ein Pflichtiger den Anschluss-, Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung der zuständigen Stelle nicht fristgerecht Folge, so ist die zuständige Stelle verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung zur zuständigen Stelle innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

§ 54

Ausnahmen

- 1 Die zuständige Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55

Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wird erstmals im Jahr 2017 auf Basis des vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 01.04.2016 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.
- 3 Erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat erst nach dem 01.04.2016, so werden die Anschlussgebühren erst ab dem Genehmigungsdatum gemäss dem hier vorliegenden Reglement erhoben.

§ 56

Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

§ 57

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juni 2017 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Adligenswil vom 28. Februar 2016 unter Vorbehalt von § 55 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Adligenswil, 9. Februar 2017

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Ursi Burkart-Merz
Gemeindepräsidentin

Lucas Collenberg
Geschäftsführer

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern an der Sitzung vom 22. August 2017, Protokoll-Nr. 898.